

**6. Überholen durch Kraftfahrzeuge. Tragweite der Vorschrift
in § 23 Abs. 1 KraftfahzB.**

I. Straffenat. Ur. v. 14. November 1930 g. W. I 935/30.

I. Schöffengericht München-Land.

II. Landgericht München II.

Der Angeklagte hat mit dem von ihm gesteuerten Kraftwagen
den Kraftfahrer St. auf offener Landstraße links überholt, beim

Überholen aber das Kraftrad gestreift. St. kam zu Fall und wurde getötet; seine auf dem Soziussitz mitfahrende Mutter wurde verletzt. Die Verurteilung des Angeklagten aus den §§ 222 Abs. 1 und 2, 230 Abs. 1 und 2 StGB., § 23 Abs. 1 KraftfahrzWD. mit § 21 KraftfahrzG. wurde gebilligt.

Aus den Gründen:

Es besteht kein Anlaß, dem Antrag des Oberreichsanwalts zu folgen und die Verurteilung wegen einer Übertretung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 KraftfahrzWD. mit § 21 KraftfahrzG. in Wegfall zu bringen. Er hat darauf hingewiesen, daß der Angeklagte nach den Feststellungen des Urteils das Fahrzeug des Getöteten links überholt habe, und ist der Auffassung, daß damit der Vorschrift des § 23 Abs. 1 a. a. D. Genüge geleistet sei. Diese schreibe nicht vor, in welchem Abstände von dem zu überholenden Fahrzeug die Überholung zu geschehen habe. Dem kann nicht beige stimmt werden. Inhalt und Zweck dieser Vorschrift reichen weiter. Das ergibt sich aus den Anordnungen, die der § 23 a. a. D. für die Vornahme und die Durchführung des Überholens weiter trifft. In Abs. 2 daselbst wird vorgeschrieben, daß die Überholung der Schienenfahrzeuge in solchem seitlichen Abstand erfolgen muß, daß dadurch die ein- und aussteigenden Fahrgäste nicht gefährdet werden; in Abs. 3 ist vorgeschrieben, daß sich der Führer nach dem Überholen erst wieder nach rechts wenden darf, wenn der überholte Wegebenußer dadurch nicht gefährdet wird, und in Abs. 4 ist das Überholen bei Verengung der Fahrbahn durch andere Wegebenußer ganz verboten. Diese Vorschriften, die in der erkennbaren Absicht, die Gefährdung der eingeholten Wegebenußer zu verhüten, getroffen sind, zwingen zu der Auslegung, daß auch in Abs. 1 des § 23 nicht bloß die Seite, auf der überholt werden muß, vorgeschrieben ist, sondern daß diese Vorschrift zugleich die Anordnung enthält, daß das Überholen in einer den eingeholten Wegebenußer nicht gefährdenden Weise zu geschehen hat.

Da im vorliegenden Fall festgestellt ist, daß das von dem Angeklagten geführte Fahrzeug das Fahrzeug des Getöteten im Vorbeifahren gestreift hat, bestehen gegen die Anwendung der mehrfach erwähnten Bestimmung keine Bedenken.